

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



25. Jahrgang	Potsdam, den 29. März 2016	Nummer 9
--------------	----------------------------	----------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Rundschreiben 6/16 vom 16. März 2016 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2016/17	192
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln vom 21. März 2016	193
Aufhebung von Organisationsverfügungen Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 23. März 2016	193

I. Amtlicher Teil**Bildung****Rundschreiben 6/16**

Vom 16. März 2016
Gz.: 33-51323

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2016/17

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2016/17 gelten die als Anlage beigefügten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Anlage

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2016/17
Zeiträume und Termine

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
Bis 14. Oktober 2016	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
Bis 17. Februar 2017	Festlegung des Termins der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
Ab 06. März 2017	Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V
Ab 03. April 2017	Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	§ 26 Absatz 3 Sek I-V
04. Mai 2017	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
09. Mai 2017	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
11. Mai 2017	schriftliche Prüfung Englisch	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
19. Juni 2017	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache	§ 26 Absatz 4 Sek I-V
Ab 19. Juni 2017	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V § 22 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V

Unterrichtsausfall soll vermieden werden. Im Anschluss an die schriftliche Fremdsprachenprüfung findet nach einer angemessenen Pause weiterhin Unterricht statt. An dem Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin fest.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen kann nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung erfolgen. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind zu beraten, dass eine Beantragung frühestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung erfolgen soll.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2016 in Kraft und am 31. Juli 2017 außer Kraft.

II. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Vom 21. März 2016

Alle Dienstsiegel (Prägesiegel, Farbdrucksiegel oder Siegelmarken) des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung werden mit Wirkung vom 01. Februar 2016 für ungültig erklärt.

Das Landesamt für Schule und Lehrerbildung ist zum 01. Februar 2016 aufgelöst worden (vgl. GVBl. I Nr. 5 Seite 7). Gleichzeitig wurden vier staatliche Schulämter als sonstige untere Landesbehörden errichtet.

Aufhebung von Organisationsverfügungen

Bekanntmachung des Ministeriums
für Bildung, Jugend und Sport

Vom 23. März 2016

Folgende Organisationsverfügungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sind aufgehoben worden:

- Organisationsverfügung für das Landesinstitut für Lehrerbildung vom 07.06.2007 (Abl. MBJS/07, [Nr. 6], S.142) mit Wirkung vom 01. Oktober 2014
- Organisationsverfügung zur Auflösung der ID Stellen der staatlichen Schulämter vom 26.11.2010 (Abl. MBJS/10, [Nr. 10], S.368) mit Wirkung vom 01. Oktober 2014
- Organisationsverfügung für die/den Beauftragte/n des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (Abl. MBJS/10, [Nr. 1], S.4) mit Wirkung vom 01. März 2010.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0